

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 20 (1915-1916)
Heft: 9

Artikel: Über die Entwicklung der Lehrerinnenfrage im Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einführt in die Kenntnis der Gesetze; er wünscht auch etwas Nationalökonomie, hat auch nichts gegen Geographie und Geschichte, wenn sie nicht gefälscht wird. Der Nationalismus soll nicht neu gepflegt werden, wir sehen, wozu er in andern Ländern führt. Wir sollen kein isoliertes Volk sein. Die jungen Leute sollen zu Bürgern der Welt erzogen werden und ihre Mitmenschen anerkennen und achten. Der Weltbürger kann nichtsdestoweniger ein guter Schweizerbürger sein. Man soll nicht immer einbläuen, was für Heldentaten die Vorväter getan.

Dr. *Flatt*, Basel, beklagt, dass besonders in den Kreisen der akademischen Jugend die körperliche Übung nicht zu ihrem Rechte komme. Er verlangt harmonische Ausbildung. Er wünscht Prüfung seiner Anregung, dass jeder Student während seiner Studienzeit körperliche Übungen treiben muss, indem er entweder Turnen, Fechten, Reiten oder Schwimmen als Fach betreibt. Einfach gehaltene Wettkämpfe sollen die Studenten in Kontakt bringen mit dem Volk und sie ihrer Isoliertheit entreissen. Er verlangt auch Kurse für Methodik.

Dr. med. *Paris*, Neuenburg, findet, die Erziehung sollte in der Familie und in der Schule reformiert werden. Er legt grossen Wert auf die Bildung des Charakters, der Selbstachtung. Der Lehrer pflege in seiner Klasse den Geist der Brüderlichkeit. Man erziehe unabhängige Charaktere, Männer, welche sich nicht verkaufen.

Schluss der Diskussion. — Der Referent verzichtet auf eine Replik.

Der Vorsitzende verspricht die Prüfung der Wünsche und des Antrages Bünzli, er schliesst die Tagung mit dem Ausspruch; dass wohl die schönste Betätigung für Mann und Frau auf dem Gebiete der Jugendpflege zu finden ist.

A. G. und E. Pf.

Über die Entwicklung der Lehrerinnenfrage im Kanton Glarus.*

Über die Zulassung der Lehrerinnen im Kanton Glarus ist früher nicht gestritten worden. Bei den seltenen Fällen nahm man keinen Anstand, einer weiblichen Lehrkraft die Führung der Jugend anzuvertrauen, wenn sie dazu geeignet erschien.

Erst im Jahre 1873 lehnte der kantonale Landrat einen formellen Antrag, Lehrerinnen, d. h. Ordensschwwestern, anzustellen, grundsätzlich ab. Mit diesem Beschluss wurde allerdings den weiblichen Lehrkräften überhaupt die Zulassung untersagt. Immerhin folgten einzelne eifrige Jüngerinnen dem innern Drang, sich dennoch der Jugenderziehung zu widmen, wenn sie auch zur *Ausübung des Berufes der Heimat Valet sagen mussten*.

Ende April gewöhnlich findet in Glarus die Patentprüfung der Lehramtskandidaten statt. Im Frühjahr 1913 sprach ich zufällig mit einer ehemaligen Schülerin, die eben das Seminar in Schaffhausen verlassen hatte, über den Vor-

* *Anmerkung der Verfasserin*. Nachfolgende Zeilen hätten eigentlich bereits am Tage nach der am 7. Mai stattfindenden Landsgemeinde in Glarus abgefasst und Mitte des Monats in der „Lehrerinnen-Zeitung“ veröffentlicht werden sollen. In der Voraussetzung jedoch, dass die vor und nach der Glarner Landsgemeinde an Frl. Dr. E. Graf nach Bern gesandten Zeitungen ungleich grössere Wirkung erzielen müssten als meine Ausführungen, unterliess ich es, einen persönlichen Bericht einzusenden.

Es geht nun allerdings ein weiterer Monat vorbei, bis die nächste Nummer der „Lehrerinnen-Zeitung“ erscheinen wird.

teil, den ihr die Beteiligung an dieser Prüfung bringen könnte. Es war voraussehen, dass das gegen die Lehrerinnen bestehende Verbot sich auf die Dauer nicht halten würde. Zu diesem Zwecke wandte ich mich an das kantonale Schulinspektorat. Das an die Erziehungsdirektion weitergeleitete Gesuch wurde aber als ungesetzlich abgeschlagen. Doch fand die betreffende Lehrerin mit andern weiblichen Lehrkräften wiederholt Anstellung im Kanton Glarus, als der Ausbruch des unheilvollen Krieges verschiedene Lehrer unter die Waffen rief. Die Lehrerinnenfrage wurde aktuell. So traf dann ein Mitglied des Landrates, Herr W. G., bei der Beratung des Amtsberichtes im Schosse der Behörde am 24. Februar 1915 willige Hörer, als er auf die guten Erfolge im eigenen Kanton und die günstigen Berichte hinwies, die aus verschiedenen andern Kantonen über die Schulführung der weiblichen Lehrkräfte eingetroffen waren.

Dadurch ermuntert, erteilten die Mitglieder des Landrates dem Regierungsrate den Auftrag:

1. Das kantonale Schulgesetz in dem Sinne zu ändern, dass die Anstellung weiblicher Lehrkräfte ermöglicht würde, oder
2. eine Vorlage zugunsten der Lehrerinnen für die Landsgemeinde 1916 vorzubereiten.

Der Landrat unternahm im Laufe des Jahres 1915 einen weitem Schritt, indem er am 24. November den Beschluss fasste, es seien die Lehrerinnen, unverheiratete und verheiratete, für die vier ersten Schulklassen zuzulassen. Andere Kantone, Zürich, Graubünden, hatten den Ausdruck „Lehrer“ im Schulgesetz ohne Bedenken auf die beiden Geschlechter ausgedehnt und gute Erfahrungen gemacht.

Gegen den Beschluss dieser Behörde erhoben der kantonale Arbeiterbund und ein Bürger von Glarus formelle Einsprache. Es geschah nicht eigentlich, um die Wählbarkeit der Lehrerinnen zu hintertreiben, als für die höhern Rechte der Landsgemeinde gegenüber dem Landrate aufzutreten. So entschied denn der Regierungsrat des Kantons am 27. Januar 1916 mit voller Genehmigung des Landrates, es sei der Landsgemeinde folgender Antrag zu unterbreiten: *Für die Unterrichtserteilung an den vier untersten Klassen der Primarschule sind weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.*

Also waren die kantonalen Behörden mit Einsicht und Gerechtigkeit vorgegangen. Bis zum Tage der Landsgemeinde selbst war aber nicht voraussehen, wie das Urteil des *Volkes*, d. h. der männlichen Bevölkerung aller Stände, lauten würde, das als letzte Instanz zu sprechen hatte. Kein Wunder, denn viele Stimmen liessen sich in den Zeitungen, im Publikum für und gegen die Lehrerinnen vernehmen. Von einer Seite wurde namentlich die *verheiratete* Lehrerin so scharf unter die Lupe genommen, dass es den Anschein hatte, als ob man damit allen weiblichen Lehrkräften den Todesstoss versetzen wollte. An der Landsgemeinde, 7. Mai, einem herrlichen Frühlingstag, ist jedoch keine Stimme gegen die Anstellung der weiblichen Lehrkräfte laut geworden. Einzig bei der Ausscheidung für oder gegen die verheirateten Lehrerinnen fielen letztere bei der Abstimmung durch.

Die Hauptsache ist nun erreicht: *Die Lehrerin im Kanton Glarus ist wahlfähig erklärt.*

Bei einiger Betrachtung darf man sich schliesslich wundern, dass das

Verbot wegen eines einzigen Umstandes vierzig Jahre lang alle Lehrerinnen hat treffen müssen.

Prüfen wir nun, wie sich ihre Stellung in der Praxis gestalten wird.

Die kleinern Gemeinden des Kantons werden nach- wie vorher ihre sämtlichen Klassen einer einzigen Leitung, einem Lehrer, übergeben. Letzterm wird zudem in grössern Schulgemeinden die Führung der obern Klassen vorbehalten. Schliesslich steht es jeder Schulgemeinde frei, männliche anstatt weibliche Lehrkräfte anzustellen und erstern andere Ämter nach Belieben zu übergeben.

Überdies heften sich zwei durch das Gesetz gebotene Einschränkungen an das Geschick der Lehrerin:

1. Die verheirateten weiblichen Lehrkräfte sind ausgeschlossen.
2. Die Lehrerinnen werden nur an den vier unteren Klassen zugelassen.

Die kantonalen Behörden hätten die verheiratete Lehrerin nicht abgewiesen. Sie gingen von der richtigen Anschauung aus, dass die seltenen Fälle keinen förmlichen Ausschluss erforderten. Die Landsgemeinde urteilte anders.

Wichtiger scheint mir Punkt 2. Eine körperlich und geistig gesunde Lehrerin muss naturgemäss das Verlangen fühlen, ihre Kräfte auch an den obern Klassen zu erproben, für deren Leitung sie vorbereitet wurde. — Zeit und Erfahrung werden auch hier wie in andern Dingen ihre Weisungen erteilen.

So sehr es endlich zu begrüßen ist, dass im Lande Glarus den weiblichen Lehrkräften die Ausübung ihres Berufes gestattet worden ist, so sollen sie selbst das Möglichste tun, um das Vertrauen und die Liebe des Volkes zu erwerben und zu erhalten. Es ist auch zu erwarten, dass nur diejenigen Mädchen sich auf diese Lebensaufgabe vorbereiten, welche eine innere Berufung dazu fühlen. Der Jungfrau darf es ebenso wenig wie jenem Jüngling ergehen, der vom Vater zum Lehrerberuf bestimmt wurde, damit er kein „Geschäft“ für ihn zu errichten brauche. Dazu ist das Erzieheramt zu heilig und die Seele der Kinder zu kostbar.

M. Marti.

Schweizer. Lehrerinnenverein.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag, 13. Mai 1916, nachmittags 5 Uhr, im Lehrerinnenheim.

Protokollauszug.

Anwesend alle Mitglieder mit Ausnahme von Frl. Hollenweger, die sich entschuldigt hat.

1. *Mitteilungen.* Die Präsidentin teilt mit, dass vor kurzem die Sache der Lehrerinnen im Kanton Glarus einen Sieg davon getragen habe, indem die Landsgemeinde mit „rauschendem Mehr“, wie es in einem Bericht heisst, die Lehrerinnen für wählbar erklärte, allerdings nur für die vier ersten Schuljahre und mit Ausschluss der verheirateten. Sobald als möglich sollte nun im Kanton Glarus eine Sektion des Lehrerinnenvereins gegründet werden. — Für die erste Zusammenkunft der Leitungen der drei Lehrerinnenvereine hat Frl. H. Krebs das Referat „Die Gewerbelehrerin“ übernommen. — Die Buchdruckerei Bächler macht eine neue Offerte für die Vereinigung der „Schweizerischen Lehrerinnen-Zeitung“ und der „Arbeitslehrerinnen-Zeitung“. Diese soll bis zur Zusammenkunft im Herbst geprüft werden.

2. *Frauensekretariat.* Es liegt ein vorläufiger Entwurf des B. S. Fr. V. vor mit dem Grundgedanken: Wir müssen probieren. Das Sekretariat wird weniger